

**DEKANAT**  
der Formal- u. Naturwiss.  
Fakultät der Universität Wien  
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien

Betrifft	<b>GESETZENTWURF</b>
Z:	<i>88</i> GE '98
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	<i>88</i>

25/4 - 1989/90

19. Jänner 1990

**Betr.:** Novellen zum UOG, AHStG und zum BG  
über die Abgeltung von Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Bezug: GZ 58 153/123-15/89 vom 14. Nov. 1989

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Beiliegend wird die vom Fakultätskollegium der Formal- und Naturwissen-  
schaftlichen Fakultät der Universität Wien am 18. Jänner 1990 beschlossene  
Stellungnahme zu den Novellen zum UOG, AHStG und zum BG über die Abgel-  
tung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen vorgelegt.

Weiters wird eine gesonderte Stellungnahme des Instituts für Pflanzen-  
physiologie sowie des Instituts für Zoologie übermittelt.

D e r D e k a n :

i.V.

*J. Sturm*

Beilagen

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	18. JAN. 1990
Zahl.:	<i>AK</i>
Bsp.:	<i>AK</i>

Kopie an:

Universitätsdirektion  
der Universität Wien

Präsidium des Nationalrates

*19. Jan. 1990*

## S T E L L U N G N A H M E

### DER FORMAL- UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

**zum Entwurf über die Bundesgesetze, mit denen  
das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG),  
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG)  
und das Bundesgesetz über die Abgeltung  
von Lehr- und Prüfungstätigkeiten**

**geändert werden**

#### **PRÄAMBEL:**

Zunächst muß für die unmittelbar betroffenen, nämlich die Universitäten, festgehalten werden, daß im Hinblick auf die umfangreiche Gesetzesmaterie die Begutachtungsduer zu kurz ausgefallen und die Wahl des Begutachtungszeitraumes unzumutbar ist. Bei der vorliegenden UOG- und AHStG-Novelle handelt es sich bedauerlicherweise wiederum nicht um eine umfassende Gesetzesreform, sondern nur um Problemlösungen in punktuellen Bereichen der Universitätsorganisation, die überdies oft nur von peripherer Bedeutung sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß der in den Erläuterungen zur Änderung des UOG angesprochene Diskussionsprozess jedenfalls mit den Universitäten noch nicht in Gang gekommen ist.

Entscheidende Verwaltungsvereinfachungen, obwohl hier angesprochen und von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit der Universitäten, sind wohl erst von zukünftigen UOG-Novellen zu erwarten.

In diesem Zusammenhang muß festgehalten werden, daß gravierende Verzögerungen wie sie etwa für die Nachbesetzung und Neubesetzung von Ordinariaten und Extraordinariaten etc. angeführt werden nicht im Bereich der Universität zu suchen sind (Dreivorschläge werden im allgemeinen von den Berufungskommissionen sehr rasch erstellt) sondern vom BMFwF verursacht werden.

Eine oft wiederholte Forderung der Universitäten, nämlich eine wesentliche Stärkung der Hochschulautonomie läßt die vorliegende Novelle nicht erkennen.

Schließlich sei betont, daß sichergestellt werden muß, daß die, durch die Internationalisierung der Berufungs- und Habilitationskommissionen entstehenden Mehrkosten durch zusätzliche Mittel abgedeckt werden - es ist unbedingt zu vermeiden, daß diese Mittel von den zu Verfügung stehenden Reise- und Gastvortragsetats der Universitäten abgezogen werden.

Zu den einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Novellierung wird folgendes festgestellt:

#### **A) Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)**

**ad (7), § 15, Abs. 14:** Die Möglichkeit der Einrichtung einer Generalkommission wird begrüßt. Es muß allerdings sichergestellt sein, daß die Agenden dieser Generalkommission ausschließlich vom Fakultätskollegium festgelegt werden. Der § 15, Abs. 14, soll

daher lauten: *"Das Fakultätskollegium kann mit Zweidrittelmehrheit eine Generalkommission zur Bearbeitung aller dem Fakultätskollegium zustehenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des Dekans, für die Dauer von höchstens zwei Studienjahren einsetzen. Auf Antrag gemäß § 15, Abs. 1, kann die Generalkommission durch eine außerordentliche Fakultätssitzung mit Zweidrittelmehrheit vor Fristablauf außer Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist ist jeweils eine neue Beschlusßfassung über die Einsetzung einer Generalkommission notwendig."* Darüberhinaus wird angeregt, die Größe der Generalkommission sinnvoll zu regeln.

**ad (10), § 23, Abs. 1, lit. b, z 1:** Der Passus über die Rechte und Pflichten von Universitätsassistenten soll im zweiten Satz wie folgt ergänzt werden: *"Wenn für das betreffende Fach nichthabilitierte Universitätsassistenten* (statt: Wenn Sie ...) zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen, oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis." Anzuschließen ist: *"Bei der Bemessung der Lehraufgaben ist dabei auf bestehende Belastung durch die sonstigen Dienstpflichten und Forschungsaufgaben Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich erfolgt die Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Universitätsassistenten durch den Institutsvorstand"*

Dieser Regelung kann selbstverständlich erst dann zugestimmt werden, wenn die in der Präambel zum Gesetzesentwurf erwähnten gehaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

**ad (16), § 26, Abs. 3:** Die Bestimmung über die Zusammensetzung von Berufungskommissionen wird im Hinblick auf Erzielung größerer Objektivität und im Sinne der Internationalisierung der Universitäten begrüßt. Darüberhinaus sollte auch den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, dann, wenn an der Universität entsprechend qualifizierte Personen nicht, oder nicht in genügender Anzahl zu Verfügung stehen, Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Dementsprechend ist dem § 26, Abs. 3, lit. c anzufügen: *"Der letzte Satz von lit. b, gilt sinngemäß"*.

**ad (18), § 28, Abs. 1:** In diesem Absatz werden zur Beurteilung von Kandidaten für einen Besetzungs vorschlag neben den gesetzlichen Erfordernissen einige besonders zu berücksichtigende Kriterien angeführt. Hiebei sollten auch die didaktischen Fähigkeiten Erwähnung finden.

**ad (22 und 23), § 33, Abs. 1, 4 und 5:** Die in den Erläuterungen zum Abs. 1 angesprochene Stärkung der universitären Autonomie durch die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung wird begrüßt. Im Sinne dieser Stärkung der Autonomie muß jedoch im Abs. 4, erster Satz, *"In Einzelfällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister und nach Anhörung des zuständigen Kollegialorganes .."* durch *"... nach Zustimmung durch das zuständige Kollegialorgan .."* ersetzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den beabsichtigten Änderungen im § 33 nur dann zugestimmt werden kann, wenn diese Korrektur vorgenommen wird. Die Bestellung von Gastprofessoren über ein Jahr hinaus (Abs. 4 und 5) darf jedenfalls nur in besonders begründeten Einzelfällen und dann nur auf ein weiteres Jahr erfolgen. Ferner dürfen Gastprofessoren weder Sitz noch Stimme im Fakultätskollegium haben.

Keinesfalls sollte jedoch mit diesen Formulierungen eine Professur auf Zeit eingeführt werden. Eine solche, wie sie in den Erläuterungen auf Seite 9 ausdrücklich angeführt wird, muß in der vorliegenden Fassung entschieden abgelehnt und soll gesondert geregelt werden.

**ad (31), § 36, Abs. 3:** Wie in § 26, Abs. 3 zum Berufungsverfahren, ist auch hier die, auf Internationalisierung des Habilitationsverfahrens abziehende Änderung zu begrüßen. Die Zusammensetzung der Habilitationskommission muß im Bezug auf die Vertreter der Studierenden analog zur Berufungskommission geregelt werden (siehe Änderungsvorschlag zu § 26, Abs.3).

**ad (36), § 37, Abs. 2:** Die Einsetzung einer besonderen Habilitationskommission durch das oberste Kollegialorgan sollte nicht aufgrund von Vorschlägen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, sondern aufgrund von Vorschlägen der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren (§ 106a dieses Entwurfes) für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals (§ 106) für die Vertreter der in § 63, Abs. 1 genannten Personengruppe erfolgen, da diesen beiden Gremien die analoge Funktion der Österreichischen Hochschülerschaft zukommt.

**ad (41, 42 und 48), § 38, Abs. 8; § 39, Abs. 2 und § 43, Abs. 1:** Eine Kontingentierung von Lehraufträgen wird abgelehnt.

**ad (59), § 93a:** Grundsätzlich wird die nunmehrige genaue Festlegung der Struktur und Organisation von interuniversitären Zentren, denen in Hinkunft sicherlich besondere Bedeutung zukommen wird, begrüßt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die grundlegende universitäre Autonomie (§ 1. UOG) nicht berührt wird. In diesem Sinne sind folgende Punkte zu ändern:

**Abs 3:** "Unter Bedachtnahme auf .... kann ein interuniversitäres Zentrum *durch das Zentrumskollegium* (und nicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) in Abteilungen gegliedert werden." Nur so kann ein Widerspruch mit § 52, UOG vermieden werden.

**Abs. 7:** Bezuglich der Zusammensetzung des Zentrumskollegiums wird betont, daß von dem Modellfall des § 52, UOG (Drittelparität) auszugehen ist. Aus diesem Grunde ist der Satz, "Die Zahl der in lit. d und e genannten Vertreter beträgt jeweils die Hälfte der im Zentrumskollegium vertretenen Universitätsprofessoren" zu streichen, bzw. sinngemäß zu modifizieren.

Sollte eine drittelparitätische Zusammensetzung nicht möglich sein, so soll die zahlenmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums auf Vorschlag des Kuratoriums (§ 93a, Abs. 5) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt werden. Dazu muß der letzte Satz des Abs. 7 geändert werden. "Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Zentrumskollegiums ist *auf Vorschlag des Kuratoriums* durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Angehörigen des Zentrums zu regeln."

Unter der im Abs. 7 d, unter "wissenschaftliche Mitarbeiter" zusammengefaßten Personengruppe sind offensichtlich außeruniversitäre Mitarbeiter zu verstehen. Dieser Begriff bedarf jedenfalls einer näheren Erläuterung.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Entscheidungsbefugnisse in interuniversitären Zentren nicht klar geregelt sind. Sie sollten jedenfalls weitgehend dem Zentrumskollegium vorbehalten sein.

**ad (60), § 95:** Leistungsbegutachtung wird von der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien durchaus positiv bewertet. Die inhärenten Gefahren der Leistungsbeurteilung wurden in unserer Stellungnahme zur "Schwerpunktbildung in der naturwissenschaftlichen Forschung und Lehre" (siehe Beilage) ausführlich behandelt. Darüberhinaus ist darauf zu achten, daß es sich bei den vorgesehenen Begutachtungsverfahren tatsächlich um eine Leistungsbegutachtung und nicht eine Effizienzbegutachtung handelt. Keinesfalls darf ein solches Verfahren dazu führen, daß etwa die bloße Zahl von Publikationen ein Kriterium für Leistung darstellt.

**ad (64), § 106a:** Die an sich begrüßenswerte Einrichtung einer Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren führt aufgrund der traditionellen Zweiteilung der Hochschullehrer, von Seiten des Mittelbaus zu der Befürchtung, daß den Professoren für ihre Interessensvertretung nunmehr zwei Gremien - nämlich die Rektorenkonferenz und die angesprochene Bundeskonferenz - zu Verfügung stehen. Nach Meinung des Mittelbaus wäre eine ausgewogene Vertretung gesamtuniversitärer Interessen durch die Rektorenkonferenz nur dann gewährleistet, wenn die Rektoren auch aus dem Kreise der Außerordentlichen Universitätsprofessoren und des habilitierten Mittelbaus gewählt werden könnten.

## B) Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG)

**ad (1), § 17, Abs. 7:** Eine Darlegung der Inhalte von Lehrveranstaltungen ist aus Gründen der Überschaubarkeit des Lehrangebotes zu begrüßen. Die Angabe des "durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwandes für Studierende" ist aber grundsätzlich nicht durchführbar.

**ad (2), § 18, Abs. 9:** Bei der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen in Kooperation mit anderen juristischen Personen ist sicherzustellen, daß solche Kooperationen ergänzend einzurichten sind und das bestehende Lehrveranstaltungs-Angebot nicht beschränkt werden darf.

**ad (3), § 26, Abs. 3:** Der gegenständliche Satz ist im Entwurf (Seite 12) und in der Textgegenüberstellung (Anhang zum Entwurf, Seite 2) verschieden formuliert. Die in der Textgegenüberstellung gebrauchte Formulierung, wonach der Präs und seine Stellvertreter vom zuständigen Fakultätskollegium aus dem Kreis der, an der Universität tätigen *habilitierten Universitätslehrer* zu bestellen ist, findet die Zustimmung der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät. Für interuniversitäre Studienrichtungen wäre eine entsprechende Fassung notwendig.

**ad (5), § 40a:** Die Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät ist der Meinung, daß die Universitäten Einrichtungen, die Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen ermöglichen sollen, nicht zu scheuen brauchen und die damit verbundene Herausforderung anzunehmen bereit sein sollen. Die Entstehung solcher außeruniversitären Bildungseinrichtungen ist in erster Linie auf dem Gebiet der angewandten Fachrichtungen (Naturwissenschaft/Technik, Medizin, Wirtschaft) zu erwarten und für diese Fachrichtungen sollte eine solche Konkurrenz durchaus befürchtend wirken.

Beim Anerkennungsverfahren von Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen

ist die Mitwirkung der öffentlichen Universitäten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Abs. 10, des § 40a muß daher nach dem Abs. 1, eingefügt und wie folgt geändert werden: " Vor Anerkennung eines ordentlichen Studiums .... *ist die Zustimmung der fachlich zuständigen Fakultätskollegien (Universitätskollegien) einzuholen.*" Sinngemäß ist der Abs. 7, lit. b, bezüglich der Anerkennung des Abschlusses von Studien zu ergänzen.

Der finanzielle Dotierungsrahmen für die Universitäten darf aber aus folgenden Gründen nicht geshmälert werden:

- (a) Nur die öffentlichen Universitäten können die Kontinuität in Forschung und Lehre gewährleisten.
- (b) Nur die öffentlichen Universitäten sind in der Lage, Forschung und Lehre umfassend und in ihrer Gesamtheit zu betreiben.
- (c) Nur von öffentlichen Universitäten kann der freie Zugang für alle Studierenden und die Transparenz aller Forschungsergebnisse garantiert werden.

Schließlich sei noch hinzugefügt, daß Studierende an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen bezüglich des sozialrechtlichen Status den ordentlichen Hörern an öffentlichen Universitäten gleichgestellt werden sollten und daß überdies ein Quorum für Stipendienbezieher festgelegt werden sollte.

### **C) Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten**

**ad (1), § 3:** Die für die Vergütung von Gastprofessoren und Gastvortragenden vorgesehenen Mittel sind nach dem Bedarf festzulegen. Eine Kontingentierung in der vorgesehenen Form ist abzulehnen.

Der Dekan der Formal- und  
Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien

Prof. D. W. KUBELKA e.h.

Wien, Jänner 1990

**EMPFEHLUNG DER HOCHSCHULPLANUNGSKOMMISSION  
zur  
SCHWERPUNKTBILDUNG IN DER  
NATURWISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG UND AUSBILDUNG**

**STELLUNGNAHME**

Grundsätzlich wird jede Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Verbesserung der Situation in der naturwissenschaftlichen Forschung und Lehre begrüßt. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Schwerpunktbildung lediglich eine der Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage ist. Da die Empfehlung der Hochschulplanungskommission relativ allgemein gehalten ist, kann unsere Stellungnahme ebenfalls nur allgemein erfolgen und beschränkt sich daher auf die uns wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte.

Jede Diskussion über Schwerpunktbildung erscheint uns erst dann sinnvoll, wenn

- 1) kurzfristig Mittel bereitgestellt werden, um die Anhebung der Grundausstattung auf den internationalen Standard westlicher Industriestaaten zu garantieren;
- 2) sichergestellt ist, daß die Schwerpunktbildung durch Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Mittel finanziert wird - unbedingt muß vermieden werden, daß die für die Schwerpunktbildung notwendigen Mittel durch bloße Umschichtung vorhandener Ressourcen erfolgt;
- 3) die in vielen Fächern völlig inadäquate Raum- und Personalsituation (besonders das technische und nichtwissenschaftliche Personal betreffend) endlich modernen Anforderungen entsprechend verbessert wird,
- 4) gewährleistet ist, daß trotz Schwerpunktbildung die wissenschaftliche Vielfalt in vollem Umfang erhalten bleibt; und
- 5) die Schwerpunktbildung nicht nur fächerweise, sondern auch interdisziplinär erfolgen kann.

Zu den einzelnen Punkten der Hochschulplanungskommission wird folgendes festgestellt:

**RAHMENBEDINGUNGEN**

Erhöhte Mobilität ist sicherlich zu begrüßen, allerdings bedarf es nicht nur im Hinblick auf die Universitätslehrer, sondern vor allem auch im Hinblick auf die Studenten mobilitätsfördernder Regelungen.

Unklar bleibt die in 2.2 angesprochene örtliche Differenzierung der Ernennungsbescheide für Universitätslehrer hinsichtlich ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung. Keinesfalls sollte daraus eine Einschränkung der bestehenden Rechte resultieren.

Der Ist-Zustand des Hochschulmanagements (2.3) ist unbefriedigend, aber nicht nur auf Fakultäts- und Universitätsebene, sondern auch im zuständigen Bereich des BMFWF und des FFWF, sowie im

Bereich der Zusammenarbeit dieser Stellen. Alle Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang gesetzt werden, dürfen jedoch die Hochschulautonomie und die Mitbestimmungsstrukturen in keiner Weise anstören.

Die Strukturen der angesprochenen verantwortlichen Beratungsgremien ("Organe") und deren Bewertungsverfahren auf intra- und interuniversitärer Ebene bedürfen ausführlicher Diskussion.

## RICHTLINIEN

Die obigen Bemerkungen sind sinngemäß auf Teile der Richtlinien, insbesondere auf den einleitenden Absatz und auf 3.3 und hier besonders mit Hinblick auf den FFwF anzuwenden. Ferner sollte nicht übersehen werden, daß viele wichtige Evaluierungsverfahren nicht unbegrenzt belastbar sind.

Eine zeitliche Befristung von Schwerpunkten (3.5) wird ebenfalls für absolut notwendig erachtet, doch scheint im Hinblick auf die Schnellebigkeit der naturwissenschaftlichen Forschung ein Zeitraum von 5 Jahren im allgemeinen als angemessen.

## VERFAHREN

Die Schwerpunktbildung sollte nicht nur nach Fächern gestaffelt (4.1) erfolgen, sondern auch nach interdisziplinären Gesichtspunkten möglich sein.

Sowohl auf der Ebene der Einzeluniversitäten, als auch auf gesamtösterreichischer Ebene muß Beurteilung und damit verbunden etwaige Reihung von Schwerpunktbildungen auf der Grundlage unabhängiger, im allgemeinen internationaler Gutachten erfolgen (z.B. Gutachterpool der DFG).

Auf der Ebene der Einzeluniversitäten sollten in das Verfahren zur Beantragung und Beurteilung von Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre die Fachgruppen bzw. auch interdisziplinär besetzte "Fachkommissionen" einbezogen werden.

Auch auf gesamtösterreichischer Ebene sollten an der Beantragung und Beurteilung von Schwerpunktbildung in erster Linie die Universitäten (über erweiterte, interdisziplinär besetzte "Fachkommissionen"), gegebenenfalls unter Beiziehung des FFwF, des BMFWF, etc. mitwirken.

Vorschläge zur Planstellenzuteilung, zur Umwidmung von Ordinariaten und zur Umschichtung von Planstellen (4.4) dürfen nur auf Anregung der betreffenden universitären Gremien vorgenommen werden.

Als erster Schritt wäre an die Einführung von Pilotversuchen zu denken.

Für das Redaktionskomitee:

Prof. Dr. W. Richter  
Vorsitzender der beauftragten  
Fakultätskommission

INSTITUT FÜR PFLANZENPHYSIOLOGIE DER UNIVERSITÄT WIEN  
ALTHANSTRASSE 14, POSTFACH 285, A-1091 WIEN, AUSTRIA · TEL. 314510/385  
Der geschäftsführende Vorstand

An das  
Dekanat  
der Formal-und Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der  
Universität Wien

1990-01-04

Stellungnahme der Institutskonferenz  
des Institutes für Pflanzenphysiologie

zur geplanten Novellierung des U O G

Zu § 15 Abs.14 :

Die Fakultätskollegien sind in der Regel derart groß geworden, daß eine Bearbeitung anstehender Probleme in den seltensten Fällen möglich ist und nur, bereits in Kommissionen und Arbeitsgruppen gefaßte Beschlüsse, sanktioniert werden. Eine sogenannte Generalkommission einzusetzen, ist prinzipiell zu begrüßen, nur sollte die Zusammensetzung dieser Kommission nicht durch direkte Wahl erfolgen. Es wird vielmehr vorgeschlagen, die Institutsvorstände, ausgestattet mit den Stimmen der von ihnen vertretenen Professoren, automatisch in die Generalkommission zu entsenden.

Bedenken von Seiten des Mittelbaus:

Problematisch könnte werden, daß bei Beibehaltung der 2:1:1 - Parität die Relation der Mittelbauvertreter zur Gesamtzahl der Dienstposten sehr unausgewogen wird. Schon jetzt stellt ein

mittelgroßes Institut (wie etwa das Institut für Pflanzenphysiologie) bei 15 Mittelbau-Dienstposten (inkl. Vertragsassistenten) nur 2 Vertreter der Liste Biologie und 1 Vertreter einer politischen Liste. Eine Verringerung der Mandate hat womöglich zwei problematische Konsequenzen: Informationsmangel auf der Ebene des Mittelbaus bzw. "Informationsmonopol" und Arbeitsüberlastung für die verbleibende kleine Gruppe der Mittelbauvertreter.

Zu § 16 Abs. 9 :

Die Idee einer dritten Funktionsperiode für Dekane und Rektoren wird einhellig abgelehnt. "Berufsfunktionärstum" geht auf Kosten der Institute.

Zu § 23 Abs. 5 :

Die Ausschreibung von Nicht-Akademiker-Planstellen ist im Zusammenhang mit der Objektivierungskommission zu sehen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn die Einstellung von nichtwissenschaftlichem Personal durch den Institutsvorstand allein erfolgen würde, denn nur so ist gewährleistet, daß für den Betrieb adaequate Personen gefunden werden, die auch in die Institutsstruktur passen. Eine solche Vorgangsweise würde auch verhindern, daß die Vakanzen, wie derzeit üblich, in der Regel sechs Monate betragen. Die Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen ist absolut unzweckmäßig, da dadurch der bürokratische Aufwand vergrößert wird und die Vakanzen verlängert werden und möglicherweise nicht zweckentsprechendes Personal der Universitätseinrichtung zugeteilt wird. Eine Re-

gelung, die der Effizienz des Institutsbetriebes angepaßt wäre, sollte die Nachbesetzung von freigewordenen nichtwissenschaftlichen Planstellen in die Kompetenz des Institutsvorstandes übertragen, wobei diesem das Recht gewährt werden müßte, unmittelbar nach Freiwerden der Planstelle diese mit einem entsprechend qualifizierten Bewerber zu besetzen. Begrüßenswert wäre es, (wenn eine Vakanz voraussehbar ist), eine Einschulungsphase von zumindest einem Monat vorzusehen.

Zu § 26 Abs. 3 :

Die Verpflichtung von Universitätslehrern, der Entsendung in Berufungskommissionen Folge zu leisten, kann nur dann in dieser Form akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist, daß eine entsprechende Entschädigung für diese Tätigkeit geleistet wird.

Die Hinzuziehung eines ausländischen Professors in Berufungskommissionen ist international unüblich und zweifellos nur in Einzelfällen gerechtfertigt.

Zu § 26 Abs. 5 :

Das Konzept der Universitätsprofessoren auf Zeit geht davon aus, daß qualifizierte Wissenschaftler interessiert sind, an der Universität Wien zu lehren und zu forschen. Derzeit sind die Arbeitsbedingungen und die Gehaltsregelungen an unserer Universität derart unbefriedigend, daß nicht erwartet werden kann, hochqualifizierte Persönlichkeiten als Professoren auf Zeit gewinnen zu können. Sollte dies jedoch gelingen, wird sich der Professor auf Zeit so verhalten müssen, daß er bei einer Evaluierung durch den Bundesminister für WUf die Wiederbestellung für weitere 5

Semester erreicht. Diese Situation führt einerseits dazu, daß Professoren auf Zeit ihre Agenden und Aktivitäten derart abstellen werden, daß sie den Vorstellungen der Evaluierungs-kommission des BMWuF entsprechen. Diese Regelung beschränkt somit die Freiheit von Lehre und Forschung der Universitäts-professoren auf Zeit und ist als schwerer Eingriff in die Uni-versitätsautonomie zu werten. Somit ist der Vorschlag eines Universitätsprofessors auf Zeit derzeit so lange abzulehnen, bis sich die Rahmenbedingungen für die Arbeit an unserer Universität geändert haben.

Mit dem offenbar ursprünglich ins Auge gefaßten Professor auf Zeit wäre zumindest eine Zerstörung eines der letzten wirklich unabhängigen Beamtenstandes erreicht. Das ist bei Gast-professoren nicht der Fall, aber die oben angeführten Bedenken bleiben.

Zu § 30 Abs. 1 :

Die Verpflichtungen eines Ordinarius zur Abhaltung von Pflicht-lehrveranstaltungen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Ihre Festschreibung wird begrüßt.

Zu § 33 Abs. 4, 5 :

Der Bundesminister kann in besonderen Fällen Professoren be-stellen - dem wird, bei begründetem Anlaß, zugestimmt.

Zu § 35 Abs. 1 :

Zustimmung daß Venien nur über umfangreiche wissenschaftliche Gebiete verliehen werden sollen.

Zu § 36 Abs. 3, 4, 5 :

Ausländische Gutachten sollen zwingend im Habilitationsverfahren vorgeschrieben werden: Einwand der Institutskonferenz: Ein Gutachten kann nicht nur aufgrund vorgelegter Publikationen erstellt werden, sondern umfaßt weit mehr (z.B. Lehrtätigkeit, Verwaltungstätigkeit am Institut, etc.). Die verlangte Auslandstätigkeit österreichischer Assistenten scheitert oft an der mangelnden finanziellen Bedeckung.

Stellungnahme des Mittelbaus:

Es erscheint bedenklich, die Internationalisierung des Begutachtungsverfahrens durch verpflichtende ausländische Gutachten festzuschreiben, solange an den Universitäten Rahmenbedingungen (v.a. Mangel an technischem Personal, Laboranten, Schreibkräften u.a. nichtwissenschaftlichem Personal; aber auch veraltete (Labor-)Einrichtungen herrschen, die dem internationalen Standard keineswegs entsprechen. In Österreich ist es vielerorts ohnedies kaum mehr möglich, die internationale wissenschaftliche Konkurrenzfähigkeit zu halten.

Eine Beibehaltung des bisherigen Modus (also lediglich Einholung von Stellungnahmen ausländischer Fachkollegen) wird dringend empfohlen.

Sehr wohl sollte man allerdings durch entsprechende Schritte (Karenzjahre, Auslandsstipendien, etc.) Auslandsaufenthalte

junger Assistenten fördern.

#### Zu § 43

Die Kontingentierung der Wochenstunden für remunerierte Lehraufträge entspricht zwar einer schon derzeit geübten Verwaltungspraxis, doch ist Unflexibilität wegen der großen Zahl der Studierenden und der Notwendigkeit auf Fortschritte der Wissenschaft zu antworten, unangebracht. Das gilt im besonderen auch für Lehraufträge gegen Kolleggeld, eine scharfe Kontingentierung würde hier die Möglichkeit der Vergabe von Lehraufträgen für wichtige Spezialgebiete unter Umständen beschneiden.

#### Stellungnahme des Mittelbaus zu einigen wesentlichen Punkten:

##### Interuniversitäre Zentren:

So wichtig Interdisziplinarität zur wissenschaftlichen Bewältigung anstehender Probleme (v.a. auf ökologischer Ebene) auch sein mag, so erscheinen doch Neugründungen bzw. tiefgreifende Strukturänderungen bestehender Institutionen (was zweifellos bei ehrlicher Durchführung einer Interuniversalität angestrebt werden müßte) problematisch, solange die verfügbaren Mittel für Personal, Raum und Sachgüter zur adaequaten Ausrüstung bestehender Universitätsinstitute nicht ausreichen. Eine Neuschaffung derartiger Zentren sollte also erst nach Sanierung aller bestehenden Forschungseinrichtungen ins Auge gefaßt werden.

##### Selbständig abgehaltene Lehrveranstaltungen des Mittelbaus:

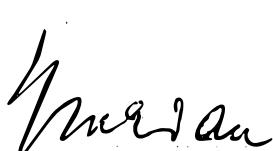
Dieses "Zuckerl" für den Mittelbau ist offenbar als Vorbereitung einer Einschränkung von Lehraufträgen zu interpretieren und wird

- daher kritisch gesehen.

#### Extrauniversitäre Ausbildungsstätten:

Um eine Verwässerung der Ausbildung zu verhindern, muß großes Augenmerk auf wissenschaftliche Qualifikation der entsprechenden Fachkräfte (von Fakultät und Fachgruppe bestätigte Lehraufträge), bei naturwissenschaftlichen Fächern aber besonders auch auf die Qualität der entsprechenden Forschungsrichtung (moderne Labors und Instrumentarium, Bestätigung durch spezielle Gutachten) gelegt werden.

Redaktion: Ao.Prof.Dr.Roland Albert, Ao.Prof.Dr.Harald R.Bolharnordenkampf, O.Prof.Dr.Karl Burian, O.Prof.Dr.Walter G.Url.



O. Prof. Dr. Karl Burian

Prof. Dr. L. Salvini-Plawen  
 INSTITUT FÜR ZOOLOGIE  
 DER UNIVERSITÄT WIEN  
 A-1090 Wien IX, Althanstraße 14

29. Dez. 1989

Wien, am .....  
 Fernruf: 31 45 10-0  
 Sekretariate 31 45 10-225  
 31 45 10-349

Herrn

Prof. Dr. W. Richter  
 Inst. für Petrologie Univ. Wien

Vorsitzender der  
 Fakultäts-Kommission betreffs: Entwurf zur UOG-Novellierung  
 (GZ 68.153/123-15/89)

### Stellungnahme

Neben einigen, -- wie ich höre jedoch bereits in die Diskussion eingebrachten, Vorschlägen und Einwänden möchte ich noch auf eine bestehende Problematik aufmerksam machen:

Die ansich ja positive, betonte Öffnung der Universität zum Ausland erfolgt durch die Novellierung in einem Punkt allzu einseitig und zieht eine Herabsetzung der einheimischen Wissenschaftler nach sich:

Der bereits im bisherigen UOG (§ 28 Abs. 1) enthaltene Erschwernis-Passus über die verlangte „besondere Begründung“ in Falle einer (offensichtlich als minderwertig erachteten) sog. Hausberufung ist fallen zu lassen / zu streichen! Angesichts der nur vier Universitäten in Österreich sind die geringen Chancen der Österreicher in vielen Fächern offenbar und dieser Passus kommt einer Herabsetzung / Diskriminierung und/oder schleichend betriebenen bis gezielten Ausbürgerung gleich (ganz gemäß der Erkenntnis: „Heimat bist du großer Söhne -- aber sie müssen alle ins Ausland“, oder „Wer die Heimat liebt, muß auf eine Karriere verzichten“) ! Im Zusammenhang mit der nunmehrigen Mitsprache/Kontrolle durch auswärtige und/oder ausländische Kommissionsmitglieder (Novelle § 26 Abs. 3a) bedeutet der Passus (Novelle § 28 Abs. 2) eine deutliche Herabsetzung.

Man ist sogar bereit, für diese ausländische Mitsprache eine Verfassungsänderung bezüglich Art. 3 StGG zu betreiben (vgl. Entwurf, S. 8), --- aber gegen die längst überholte, für jeden Institutsbetrieb unsinnige „5000 Schilling-Bestimmung“ hinsichtlich der ordentl. Dotations ist der Minister nicht bereit etwas zu unternehmen ! (Diese Gegenüberstellung zeigt auch auf, daß es dem Ministerium gar nicht um die Effektivität der Universität geht, sondern um 'Anschluß'-Vorbereitungen an die BRD: 'EG-Konformität' !)

Für eine Berufung sollte in erster Linie das wissenschaftlich-fachliche Leistungsprinzip gelten, -- unabhängig davon ob der-/diejenige Bewerber/-in nun "vom Haus" ist oder nicht! Die nunmehr gesetzlich vorgesehene Mitsprache/Kontrolle durch auswärtige Kommissionsmitglieder schränkt 'unsaubere Vorgangsweisen' ohnehin ein.



(Univ.-Prof. Dr. L.S. - Plawen)

